



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Johannes Filter



Bearbeiter:



Telefon: +49 385 588 2409

Telefax: +49 385 588482 2409

E-Mail: [redacted]@im.mv-
regierung.de

Geschäftszeichen: II 400-201-00000-2019/012-023

Datum: Schwerin, 27.11.2019

Ihr Antrag auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V (IFG M-V) vom 18.10.2019 auf Herausgabe des Erlasses zum Löschmoratorium vom 01.08.2012 zu Akten, die den NSU betreffen

Sehr geehrter Herr Filter,

zu Ihrem o.g. Antrag auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V (IFG M-V) ergeht folgender

Bescheid

1. Dem Antrag wird stattgegeben.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

I. Begründung

Mit Fax vom 18.10.2019 beantragten Sie die Herausgabe des Erlasses zum Löschmoratorium vom 01.08.2012 zu Akten, die den NSU betreffen.

Dieses Dokument liegt im Ministerium für Inneres und Europa M-V vor.

Mangels Ausschlussgründen ist der Antrag zu genehmigen. Das beantragte Schreiben wird Ihnen per E-Mail übersandt. Die personenbezogenen Daten wurden geschwärzt. Mit der Schwärzung haben Sie sich in Ihrem Antrag einverstanden erklärt.

II. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 IFG M-V i. V. m. § 1 Informationskostenverordnung (IFGKostVO M-V). Nach § 1 Absatz 1 IFGKostVO M-V i. V. m. der Tarifstelle 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses ergehen einfache schriftliche Auskünfte kostenfrei. Die Beantwortung

Hausanschrift:

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Ihrer Anfrage stellt aufgrund des geringen Umfangs und dem daraus resultierenden geringen Aufwand eine solche einfache Auskunft dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin erhoben werden.

Daneben kann gemäß § 14 IFG M-V der Landesbeauftragte für Informationsfreiheit M-V (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin) angerufen werden. Die zuvor genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von einer Anrufung.

Hinweis

Bei einer Veröffentlichung des Bescheides sind die personenbezogenen Daten des Sachbearbeiters zu schwärzen bzw. abzutrennen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

